

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Festzelt der ORTSGEMEINDE H A T Z E N B Ü H L

Geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2016
- gültig ab 01.01.2017 -

Für die Benutzung des Festzeltes werden mit Wirkung vom **01.01.2017**
die Gebühren wie folgt festgesetzt:

I. Pauschale für die Festzeltbenutzung:

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| - für den 1., 2. und 3. Tag | je 160,00 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | je 80,00 EUR |

Diese Beträge gelten nur für einheimische Veranstalter. Auswärtige Veranstalter haben doppelte Gebühren zu entrichten.
In diesen Gebühren ist die Pauschale für die Bereitstellung der Lautsprecheranlage und Festzeltbeleuchtung enthalten. – (ohne Stromkosten) –

II. Entschädigung für die Bereitstellung bzw. den Verbrauch von Wasser, Abwasser und Strom:

a) Wasser:

je Veranstaltungstag sind **3,00 EUR** Wasserpauschale zu zahlen.

b) Strom:

Die Stromkosten sind nach dem tatsächlich angefallenen Verbrauch zu rechnen und zwar für die Dauer von der Vorbereitung der Veranstaltung bis zum Abräumen des Veranstaltungsgeländes.

c) Abwasser:

Für die Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Heizung erhebt die Gemeinde vom jeweiligen Veranstalter eine Pauschalentschädigung, die nach den jeweils geltenden Gebührensätzen ermittelt wird. Soweit dies nicht möglich ist, werden die Entschädigungen von der Verbandsgemeindeverwaltung nach Erfahrungswerten geschätzt.

d) Zur Deckung der Kosten nach Buchstabe a) bis c) sind als Sicherheitsleistung im voraus – je angefangener Tag – **40,00 EUR** zu entrichten.

e) Der Tag beginnt mit der Einrichtung des Festzeltes und endet mit dem Zeitpunkt der Vollendung des Ab- und Wegräumens.

Der Veranstalter ist in jedem Falle verpflichtet, die Müllbeseitigung sowie die Ordnung und Sauberkeit in den Toiletten und Waschanlagen selbst zu tragen und darüber den zuständigen Sachbearbeiter bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu unterrichten.

Bei der Berechnung der Gebühren wird davon ausgegangen, dass jährlich mindestens 15 Veranstaltungen im Zelt stattfinden.

III. Ausleihen von Zeltteilen:

Für die Ausleihe von Zeltteilen wird eine Benutzungsgebühr von **40,00 EUR** festgesetzt.

- a) Ersatzleistungen für Arbeitseinsätze der Gemeindearbeiter
je Stunde **35,00 EUR**

Folgendes ist zusätzlich im Zusammenhang mit der Festzeltbenutzung zu beachten:

1. Jeder Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung für alle evtl. Schäden und Risiken. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung von Seiten des Veranstalters empfohlen.
2. Die Seitenplanen des Festzeltes sind beim Aufbau formfest anzubringen und sofort nach dem Ende der Veranstaltung trocken und sauber an den von der Verwaltung bestimmten Ort (derzeit Clubhaus) zu verbringen.
3. Der Stromabnahmekasten ist zu verschließen, die Anschlussstellen für Wasser und Abwasser sind zu reinigen und ordnungsgemäß zu sichern.
4. Die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage ist nach Veranstaltungsende ebenfalls sofort abzubauen und an den hierfür bestimmten Lagerorten zu verbringen.
5. Die Stadiongebäude (Toiletten usw.) sind jeweils (bei Unterbrechungen und Veranstaltungsende) ordnungsgemäß abzuschließen.
6. Stromablesen mit Beauftragten des Fußballvereins vor und nach Veranstaltung. Eine schriftliche Mitteilung an die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim innerhalb von drei Tagen ist dringend erforderlich, andernfalls erfolgt eine Verbrauchsschätzung nach Erfahrungswerten.
7. Für Beschädigungen am Festzelt, der Einrichtung usw., auch durch Dritte haftet der Veranstalter und ist zu vollem Schadensersatz verpflichtet.
8. Zur Sicherung des Brandschutzes sind mind. 3 Feuerlöscher (Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C und E) vom Veranstalter bereitzuhalten.
9. Altfette und Altöle dürfen nicht in den dort bestehenden Oberflächenwasseranschluss gegossen werden. Die Entsorgung von Altfette und Altöle aus dem Wirtschaftsbetrieb kann kostenlos über die Fa. Mukrasch, Siebeinstr. 4, 76726 Germersheim, Tel.Nr. 07274/ 7202 erfolgen.

10. Zur Entsorgung der im Festzelt anfallenden Abwässer wurde zwischenzeitlich ein Abwasseranschluss hergestellt.

Lt. Gemeinderatsbeschluss der Ortsgemeinde Hatzenbühl darf nach betriebsbereiter Verlegung dieses Schmutzwasserkanales nur noch Porzellangeschirr im Festzelt verwendet werden.

Die vorstehende Genehmigung zur Benutzung des Festzeltes entbindet nicht von der Verpflichtung weiterer Genehmigungen (Schankerlaubnis, Polizeistundenverlängerung usw.).

Die Benutzungsordnung vom 14.05.2002 tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Hatzenbühl, den 20.12.2016

gez. Henigin
Ortsbürgermeister